



Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 09.06.2020

Auf Grund des Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen:

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Geltungsbereich	2
3. Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation	3
4. Mitwirkungsgebot.....	3
5. Arten der Lehrveranstaltungsevaluation	4
6. Begriffsdefinitionen	4
7. Rahmenbedingungen für die Durchführung einer Lehrveranstaltungsevaluation	6
8. Datenschutz und Archivierung der erhobenen Daten.....	7
9. Zugang zum Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung	8
10. Inkrafttreten.....	9

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Die vorliegenden Evaluationsrichtlinien basieren auf Art. 10 BayHSchG.
- 1.2 Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden (Art. 10 Abs. 1 S. 1 BayHSchG). Die Hochschulleitung stellt Grundsätze für die Evaluierung und Qualitätssicherung auf (Art. 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BayHSchG). Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident Lehre ist gemäß Geschäftsverteilungsplan der Hochschule Landshut hochschulweit für die Evaluierung der Lehre zuständig. Die Studiendekanin / der Studiendekan ist innerhalb der jeweiligen Fakultät verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen (Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG). Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden als Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen **anonym** über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden; eine Auskunftspflicht besteht nicht (Art. 10 Abs. 3 S. 1 BayHSchG).

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Evaluationsrichtlinien regeln die hochschulweiten Rahmenbedingungen eines einheitlichen Vorgehens zur Evaluation von Lehrveranstaltungen an der Hochschule Landshut. Sie gelten für alle Lehrveranstaltungen der Bachelor- und Masterstudiengänge, ausgenommen sind Lehrveranstaltungen der berufsbegleitenden Studiengänge der Weiterbildungsakademie.
- 2.2 Die Evaluation der Lehre erfolgt an der Hochschule Landshut auf drei Ebenen: Evaluation der Lehrveranstaltungen, der Studiengänge und der Hochschule. Diese Richtlinien regeln Evaluationen auf der Ebene der Lehrveranstaltungen.
- 2.3 Unter dem Begriff 'Lehrveranstaltung' (LV) sind Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Praktika, Übungen, Seminare oder eine Kombination daraus, wenn sie von der / dem gleichen Dozierenden abgehalten werden, zu verstehen, im Allgemeinen alle Veranstaltungen auf (Teil-)Modulebene, die von einer / einem Dozierenden abgehalten werden. Der Anteil von Präsenz und digitalen Elementen pro Lehrveranstaltung ist dabei unerheblich.

3. Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation

- 3.1 Lehrveranstaltungsevaluation (LV-Evaluation) bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten zur Bewertung der Qualität einer Lehrveranstaltung mittels systematischer Verfahren und Instrumente.
- 3.2 Die LV-Evaluation ist Grundlage für einen konstruktiven Dialog zwischen den Studierenden und der / dem Dozierenden der evaluierten Lehrveranstaltung in einem Feedback-Gespräch und im Anschluss für die Ableitung konkreter Maßnahmen der / des Dozierenden zur Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer / seiner Lehrveranstaltung. Sie ist das persönliche Feedback der Studierenden an ihre/n Dozierende/n.
- 3.3 Werden in einer LV-Evaluation und / oder dem anschließenden Feedback-Gespräch studiengang- oder hochschulrelevante Änderungsvorschläge angesprochen, so sollen diese über die Dozierenden an die entsprechenden Stellen zur Ergreifung von Maßnahmen weitergeleitet werden.

4. Mitwirkungsgebot

4.1 Das Mitwirkungsgebot der Studiendekanin / des Studiendekans umfasst hinsichtlich der LV-Evaluation Folgendes:

- die Sicherstellung eines funktionierenden Evaluationsprozesses gemäß der unten genannten Rahmenbedingungen,
- die Organisation der regelmäßigen Durchführung der Evaluation,
- die Bereitstellung vertrauensvoller und objektivierender Mediation.

Ferner ist die Studiendekanin / der Studiendekan Ansprechpartner/-in für Studierende und Dozierende im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung von Lehrveranstaltungen. Die Studiendekanin / der Studiendekan ist dazu berechtigt, sich im Evaluationsprozess fakultätsintern unterstützen zu lassen.

4.2 Alle in der Lehre aktiven Dozierenden sind verpflichtet, an der Lehrveranstaltungsevaluation aktiv mitzuwirken. „Dozierende“ im Sinne dieser Richtlinien umfassen alle an der Hochschule Landshut aktiven Professoren/-innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Honorarprofessoren/-innen.

4.3 Studierende werden im Rahmen der Bewertung der Lehre als Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt. Die hieraus gewonnenen Daten werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation verarbeitet. Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht.

5. Arten der Lehrveranstaltungsevaluation

5.1 Die Lehrveranstaltungsevaluation soll in der Regel in elektronischer Form erfolgen, sie kann auch in Papierform durchgeführt werden.

5.2 Für die Durchführung einer LV-Evaluation steht das Softwaretool EvaSys zur Verfügung, dessen Einsatz empfohlen wird. Bei der Verwendung von EvaSys sind folgende zwei Befragungsarten möglich:

- Onlinebefragungen mit TAN- (jede/r Studierende erhält einen eigenen Zugangscode) oder Lösungsverfahren (ein Zugangscode für alle Studierende der LV)
- Papierbefragung (manuell auszufüllende Fragebögen) mit automatischer Auswertung über EvaSys

Mit Verwendung des Umfragetools EvaSys wird eine anonyme Befragung der Studierenden im Sinne von Art. 10 Abs. 3 S. 1 BayHSchG sichergestellt.

5.3 Alternativ kommt die Verwendung von Papierfragebögen und die manuelle Auswertung dieser durch die / den Dozierende/n der betreffenden Lehrveranstaltung in Betracht.

6. Begriffsdefinitionen

Folgende Begriffe werden hochschulweit im Rahmen von Lehrveranstaltungsevaluationen verwendet:

a) Evaluationsfragebogen einer LV: Fragebogen bzgl. einer Lehrveranstaltung, der an die Studierenden verteilt wird.

Hierzu stehen Standardfragebögen für verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen in jeder Fakultät zur Verfügung. Bei Bedarf können auch selbstdefinierte Fragebögen (in EvaSys

oder in Papierform erstellt) eingesetzt werden. Alle Fragebögen müssen mindestens die unter Punkt 7.7 aufgelisteten Kriterien beinhalten.

- b) Evaluationsrohdaten einer LV:** unbearbeitete Daten der LV-Evaluationsfragebögen, wie von den Studierenden ausgefüllt.

Bei mit EvaSys ausgewerteten Evaluationen sind das die in EvaSys gespeicherten Daten vor der Bearbeitung, bei manuellen Papierbefragungen die Papierfragebögen selbst.
- c) Evaluationsdaten einer LV:** aggregierte Daten aller ausgefüllten LV-Evaluationsfragebögen einer Lehrveranstaltung (Statistik) ohne jegliche Bewertung.

Dabei handelt es sich bei Skalenfragen um die Mittelwerte und die Varianz der einzelnen Fragen, bei offenen Freitextfragen um die vollständige Auflistung aller Rückmeldungen.

Die Erstellung der Statistik der Fragebögen soll über das Umfragetool EvaSys erfolgen, in Ausnahmefällen kann sie auch bei der Verwendung von individuellen Evaluationsfragebögen in Papierform manuell durch die / den Dozierende/n erfolgen.
- d) Evaluationsauswertung einer LV:** Mittelwerte und Varianz der Skalenfragen der LV-Evaluationsfragebögen und Aus- und Bewertung der offenen Freitextfragen sowie optional Stellungnahme und Kommentierung durch die / den Dozierende/n nach Erhalt der LV-Evaluationsdaten.
- e) Evaluationsgespräch einer LV:** Feedbackgespräch der / des Dozierenden mit den Studierenden der evaluierten Lehrveranstaltung nach Evaluationsauswertung.

Mit diesem Gespräch wird das Ergebnis der Evaluationsauswertung gegenüber der betroffenen Gruppe der Studierenden veröffentlicht.
- f) Evaluationsbericht einer LV:** schriftlicher Bericht der / des Dozierenden an die Studien-dekanin / den Studiendekan nach Evaluationsauswertung der Lehrveranstaltung und nach Evaluationsgespräch.

Der Evaluationsbericht beinhaltet die Evaluationsauswertung der LV (siehe d) und eine Zusammenfassung des Evaluationsgesprächs (siehe e) durch die / den Dozierende/n, sowie ggf. die daraus abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen.
- g) Blanko-Fragen im Standard evaluationsfragebogen:** im Standardfragebogen vorgesehene Skalenfragen, die erst bei Verteilung des Fragebogens formuliert werden. Sie ermöglichen eine Individualisierung des Standardfragebogens in EvaSys ohne Änderung des Fragebogens an sich.

7. Rahmenbedingungen für die Durchführung einer Lehrveranstaltungsevaluation

- 7.1 Die Studiendekanin / der Studiendekan startet den Evaluationsprozess für Lehrveranstaltungen jedes Semester durch fristgerechte Information der Dozierenden über Termine, Ablauf und Regelwerk sowie die mindestens zu evaluierenden Lehrveranstaltungen. Die Information erfolgt spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn.
- 7.2 Die Evaluation wird in der Regel frühestens zur Mitte des Veranstaltungszeitraumes durchgeführt, spätestens aber zu einem Zeitpunkt, der eine Besprechung der Evaluationsauswertung im Rahmen der Lehrveranstaltung im Evaluationsgespräch erlaubt. Die Evaluation inkl. Evaluationsauswertung und Evaluationsgespräch muss vor dem Prüfungszeitraum abgeschlossen sein.
- 7.3 Von jedem/r hauptamtlich Dozierenden wird mindestens eine ihrer / seiner angebotenen Lehrveranstaltungen je Semester evaluiert. Die Evaluierung einer Lehrveranstaltung soll im Abstand von drei Jahren wiederholt werden. Über diesen Zeitraum soll jede Lehrveranstaltung, soweit sie vom gleichen Dozierenden angeboten wird, mindestens einmal evaluiert werden. Die Studiendekanin / der Studiendekan stellt dies sicher.
- 7.4 Abweichend von Ziffer 7.3 gilt für erstmalig von einer / einem hauptamtlich Dozierenden angebotene Lehrveranstaltungen oder für Lehrveranstaltungen mit großen Veränderungen (z.B. Einführung einer neuen didaktischen Methode oder erstmaliger Einsatz digitaler Lern- und Lehreinheiten in größerem Umfang), dass diese bereits während der ersten Durchführung evaluiert werden.
- 7.5 Abweichend von Ziffer 7.3 sind alle Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben semesterweise zu evaluieren.
- 7.6 Auf begründeten, schriftlichen Antrag einer Fachschaftssprecherin / eines Fachschaftssprechers soll eine Lehrveranstaltung auch unabhängig von oben genanntem Turnus evaluiert werden. Dieser Antrag ist mit Begründung an die Studiendekanin / den Studiendekan zur Entscheidung zu richten. Diese / Dieser stellt im Fall eines positiven Entscheides den organisatorischen und zeitlichen Ablauf der Evaluation sicher.

7.7 Für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation stehen Standardfragebögen für verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen in jeder Fakultät zur Verfügung. Alle Evaluationsfragebögen müssen Fragen insbesondere zu den nachfolgenden Kriterien enthalten:

- vermittelte Kompetenzen und Inhalte,
- Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung,
- Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs inkl. Aktivierung und Motivierung der Studierenden,
- Kompetenz und Engagement der / des Dozierenden,
- Betreuungssituation,
- Herstellung eines Bezugs zwischen Lehrinhalt und beruflicher Praxis,
- Workload der Studierenden (Stoffumfang, Geschwindigkeit der Lehrstoffvermittlung und Schwierigkeitsgrad) sowie
- diversitätssensiblen und wertschätzenden Umgang der / des Dozierenden mit den Studierenden.

7.8 Im Fakultätsrat jeder Fakultät wird entschieden, welche Standardfragebögen verwendet werden sollen und ob individuelle Anpassungen, insbesondere Ergänzungen, der Fragebögen möglich sind.

7.9 Das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation in Form der Evaluationsauswertung soll den Studierenden von der / dem Dozierenden in der betreffenden Lehrveranstaltung vorgestellt und diskutiert werden (Evaluationsgespräch).

7.10 Die / Der Dozierende berichtet der Studiendekanin / dem Studiendekan elektronisch oder in Papierform über die Evaluierung in Form des Evaluationsberichts der Lehrveranstaltung. Die Vorlage des Berichtes erfolgt innerhalb von vier Wochen nach dem Evaluationsgespräch, spätestens vier Wochen nach Ende des Vorlesungszeitraums des betreffenden Semesters.

8. Datenschutz und Archivierung der erhobenen Daten

8.1 Bei der Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen von allen Beteiligten einzuhalten.

8.2 Für die Verwendung von EvaSys übernimmt die Hochschule die Informationen zum Datenschutz bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO, Kurzbezeichnung „Pflichtinformation für Umfragen mit EvaSys zur Lehrveranstaltungsevaluation“ sowie die Archivierung der „Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit gem. Art. 30 DSGVO“. Mit Verwendung des Umfragetools EvaSys wird eine anonyme Befragung der Studierenden im Sinne von Art. 10 Abs. 3 S. 1 BayHSchG sichergestellt.

8.3 Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten einer Lehrveranstaltungsevaluation müssen den Evaluationszielen entsprechen.

8.4 Die / Der Dozierende bewahrt die Evaluationsdaten und die Evaluationsauswertung einer Lehrveranstaltung für eine Dauer von drei Jahren auf. Bei Papierbefragungen werden die Evaluationsfragebögen zusätzlich über diesen Zeitraum aufbewahrt.

Für Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernimmt die Fakultät die Archivierung der Evaluationsdaten und der Evaluationsauswertung.

Die Studiendekanin / der Studiendekan archiviert die Evaluationsberichte der Lehrveranstaltungen ebenfalls für drei Jahre (z.B. für die Erstellung von Gutachten oder bei Beschwerden der Studierenden) und löscht bzw. vernichtet sie dann.

Die Evaluations(roh-)daten werden im EvaSys-System nach drei Jahren gelöscht.

9. Zugang zum Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

9.1 Bei Evaluationen mit EvaSys stehen die Evaluationsdaten der / dem Dozierenden zur Erstellung der Evaluationsauswertung zur Verfügung. Zusätzlich können auch Fakultätsbeauftragte im Rahmen der Prozessabwicklung Zugriff auf diese Daten erhalten; sie garantieren in diesen Fällen Geheimhaltung. Bei Papierevaluationen mit manueller Auswertung stehen die Evaluations(roh-)daten nur der / dem Dozierenden zur Erstellung der Evaluationsauswertung zur Verfügung.

9.2 Die / Der Dozierende bespricht die Evaluationsauswertung im Evaluationsgespräch mit den Studierenden der entsprechenden Lehrveranstaltung.

- 9.3 Die Studiendekanin / der Studiendekan kann nach Erhalt des Evaluationsberichts ein Gespräch mit der / dem Dozierenden führen, in dem Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrveranstaltung vereinbart werden. Falls Dozierende nicht gesprächsbereit sind oder die Evaluation ihrer Lehrveranstaltung verweigern, führt die Dekanin / der Dekan oder als letzte Eskalationsstufe die Präsidentin / der Präsident als Dienstvorgesetzte/-r ein Gespräch mit der / dem Dozierenden.
- 9.4 Bei den Evaluations(roh-)daten, der Evaluationsauswertung und dem Evaluationsbericht der Lehrveranstaltung handelt es sich um im Rahmen einer LV-Evaluation verarbeitete **personenbezogene Daten** (Ausnahmen: Aussagen der Studierenden über die Fakultät, den Studiengang oder die Hochschule). Insbesondere ist der Schutz dieser personenbezogenen Daten durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten.
- 9.5 Zur Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben nach Art. 30 BayHSchG hat die Studiendekanin / der Studiendekan das Recht, das Zustandekommen der in dem Evaluationsbericht enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen, unter anderem insbesondere durch Übergabe aller, dem Evaluationsbericht zu Grunde liegenden Evaluationsdaten und bei Papierbefragungen der ausgefüllten Evaluationsfragebögen.
- 9.6 Unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 3 S. 2 BayHSchG werden die personenbezogenen Daten einer LV-Evaluation nur dann den Mitgliedern des Fakultätsrats bekannt gegeben, wenn der Fakultätsrat dies vorher beschlossen hat. Dies geschieht mit der Zweckbindung, dass die Daten ausschließlich für die Bewertung der Lehre verwendet werden dürfen. Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung oder Herausgabe der personenbezogenen Daten an Dritte ist stets nur mit schriftlicher Einwilligung der / des Dozierenden zulässig.
- 9.7 Die Verwendung jeglicher Evaluationsergebnisse einer Lehrveranstaltung im Rahmen der W-Besoldungsmodelle (Besondere Leistungsbezüge) findet nicht statt.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.